

7. Jahrgang

Ausgabetag: 25.11.2014

Nummer: 39

| Inhaltsverzeichnis | Seite/n |
|--|---------|
| 87. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich Entlastung | 222 |
| 88. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2015 | 223 |
| 89. VI. Änderungssatzung vom 21.11.2014 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 | 224-225 |
| 90. Satzung vom 21.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth | 226-228 |
| 91. 4. Änderungssatzung vom 24.11.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 | 229-231 |

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich Entlastung

Gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat die örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss 2013 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, dem sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.11.2014 in vollem Umfang angeschlossen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- a. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt.
- b. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 Entlastung erteilt.
- c. Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 6.139.164,76 € ist mit 5.781.799,57 € aus der Ausgleichsrücklage und mit dem Restbetrag von 357.365,19 € aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Hürth wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss 2013 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hürth, 20.11.2014

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park sowie die Verkaufsstellen entlang der Luxemburger Straße in Hürth dürfen am Sonntag, den 03.05.2015, Sonntag, den 04.10.2015, Sonntag, den 29.11.2015 und Sonntag, den 27.12.2015 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 21.11.2014

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

Walther Boecker
Bürgermeister

VI. Änderungssatzung vom 21.11.2014 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 18.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgenden Zusatz:

3.8 Endet eine Anlage in einem Wendehammer oder handelt es sich um einen Platz, so vergrößern sich die unter Ziffer 3.3 erfassten anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen bzw. Flächenbefestigungen in diesem Bereich auf das Dreifache. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

Artikel 2

Diese VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die VI. Änderungssatzung vom 21.11.2014 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.11.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

Satzung vom 21.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der in § 1 (2) der Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 97) aufgeführten Übergangsheime werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime einheitlich erhoben.
- (2) Die Ermittlung der Gebühren erfolgt über eine Betriebskostenkalkulation.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist pro Person zu entrichten und beträgt monatlich

58,01 €

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

§ 3

- (1) Neben den Benutzungsgebühren gemäß § 2 (1) werden für folgende Verbrauchskosten Umlagen in Form von Pauschalen erhoben:
- a.) Strom
 - b.) Heizung
 - c.) Wasser
 - d.) Abwasser

Die Pauschale wird anhand des tatsächlichen Verbrauchs einer Verbrauchskostenkalkulation ermittelt.

- (2) Die Pauschale für die Verbrauchskosten wird auf monatlich 56,07 € festgesetzt.

§ 4

Für die Benutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung an

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Benutzungsgebühren ein Betrag von | 1,91 € |
| Verbrauchsgebühren ein Betrag von | 1,84 € |

erhoben.

§ 5

- (1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:
- 1.1 für den Einweisungsmonat bis zum 10. Tag nach Einzug
 - 1.2 für die Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats für den ganzen Monat.
- (2) Die Gebühren werden so lange berechnet bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und eine Neubelegung möglich ist.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung vom 21.11.2014 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. 2012, S. 95) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.11.2014



Walther Boecker
Bürgermeister

4. Änderungssatzung vom 24.11.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 beschlossen:

§ 1

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Bürgermeister/in
- b) der/die zuständige Beigeordnete
- c) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung
- d) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem/der zuständigen Präsidenten/in des Landgerichtes Köln bestellt wird
- e) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in der zuständigen Agentur für Arbeit Brühl bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Regierungspräsidenten in Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird
- g) ein/e Vertreter/in der Polizei der/die vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird
- h) je ein/e Vertreter/in der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden
- i) je ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Absatz 1 Satz 6 GO NRW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Hürth, die nicht bereits gemäß Absatz 2 dieser Satzung vertreten sind
- j) je ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der Stadt Hürth, der/die vom Integrationsrat bestellt wird
- k) je ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Seniorenbeirat bestellt wird.
- l) je ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird.

Für die Mitglieder d) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder wählen zu lassen.

§ 2

§ 5 Absatz 2 Punkt 2 Buchstabe e) wird gestrichen.

§ 3

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.11.2014



Walther Boecker
Bürgermeister